

# STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD

## SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

### Satzung

#### für den Bebauungsplan "Katharinenhöhe" – Ergänzung zur 2. Änderung

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt im BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I. S. 2850), § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2000 (GBl. S. 760) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2003, (GBl. S. 271) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald

am 16. Dezember 2003

den Bebauungsplan „Katharinenhöhe – Ergänzung zur 2. Änderung“ als Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der zeichnerische Teil maßgebend.

#### § 2

##### Inhalt des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Katharinenhöhe“, Ergänzung zur 2. Änderung beinhaltet die Ausweisung einer Fläche für eine bauliche Erweiterung der Rehabilitationsklinik Katharinenhöhe in östlicher und südlicher Richtung. Auf der Erweiterungsfläche sollen erforderliche Räumlichkeiten für die Rehabilitation, eine Tiefgarage und ein weiterer PKW-Stellplatz außerhalb des Kliniktraktes angelegt werden. Das genaue Abgrenzungsgebiet sowie Art und Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil mit Nutzungsschablone.

### § 3

#### Bestandteile des Bebauungsplanes

Bestandteile des Bebauungsplanes sind:

1. Zeichnerischer Teil mit ausgewiesener Nutzungsschablone in der Fassung vom 16. Dezember 2003.
2. Begründung vom 16. Dezember 2003.

### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 73 LBO ergangenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

### § 5

#### Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den 16. Dezember 2003

  
Richard Krieg  
Bürgermeister